

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.2005

Geschäftszahl

2003/07/0025

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Graf und die Hofräte Dr. Bumberger, Dr. Beck, Dr. Hinterwirth und Dr. Enzenhofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Chlup, über die Beschwerde

1. der Stadtgemeinde V, 2. der Gemeinde G,
3. der Marktgemeinde Sch, 4. der Marktgemeinde S, 5. der MK in T,
6. des Dr. WJ in V, 7. des WL in S, 8. des Mag. JL in Sch, 9. der GF in T, 10. der Mag. UC in R, 11. des WH in Sch, 12. des JI in V,
13. des HS in G, 14. der HL in V, 15. des LS in A, 16. des JR in Sch, 17. des FH in L, 18. der MH in L, 19. des AG in Alt-L,
20. des JR in Sch, 21. des AU in Sch, 22. des HS in Sch, 23. des MN in S, 24. des MF in V, 25. des MG in G, 26. der mj. M, T, C und HL, vertreten durch den Vater Mag. JL in Sch, 27. des J und der BL in Sch, 28. der GH sowie der mj. M und MH in Sch, 29. der Pfarrcaritas Sch, 30. des H und der LT in Sch, 31. des H und der BK in Sch, 32. des FH in Sch, 33. des L, der E und der HA in Sch,
34. des JK und der AM in Sch, 35. des J und der MS sowie der mj. S, B und CS in Sch, 36. des FS in Sch, 37. des KH in A,
38. der UR in A, 39. des Dr. W und der GS in A, 40. der mj. M und AC, vertreten durch die Mutter Mag. UC in R, 41. der IE sowie des mj. R und der AE in L, 42. des H und der IW in S, 43. der GL in S,
44. des Ing. H und der CH in S, 45. der Mag. AB in S, 46. des MN in S, 47. der FW in S, 48. des C und der IO sowie der mj. E und GO in A, 49. der R und der SH in A, 50. des MH sowie der mj. L und AH in St. G, 51. der FO in St. G, 52. des Mag. SK in T, 53. des Ing. JK in T, 54. der RA in T, 55. des Mag. JL in P, 56. des Mag. H und der WW in V, 57. des Dkfm. Mag. E und der KS in V,
58. des GB und der CD in V, 59. der U und des KW sowie der mj. J und HW in V, 60. des OHG in V, 61. des W und der RL in V, 62. der GW in Sch, 63. des Mag. MF in V, 64. des Dipl. Tierarzt MG in G,
65. der ES in S, 66. des EK und der GL in G, 67. der CT in G,
68. der RS in G, 69. der RB in G, 70. der AS in G, 71. des KS in G, 72. des MB in G, 73. des J und der AS in G, 74. des F und der IR in G, 75. des KH in G, 76. des F und der CS in G, 77. des F und der CS in G, 78. der H B in G, 79. des Fund der HV in V, 80. des AM in V, 81. der HG in L, 82. der HH in Sch, 83. des LH in Sch,
84. des HH in Sch, 85. des Mag. HB in V, 86. der Mag. IE in V,
87. des Dr. M und der Mag. CG in V, 88. des Mag. RL in V, 89. des Mag. KN in V, 90. der Mag. EP in V, 91. des Mag. AP in V, 92. der Mag. BS in V, 93. des Mag. HT in V, 94. der Mag. GT in V, 95. der TA in Sch, 96. des Mag. J und der TF in Sch, 97. des Mag. RK in Sch, 98. des Dr. HK in Sch, 99. des HK in Sch, 100. der SB in Sch,
101. des K und der BL in Sch, 102. des L und der IR in Sch,
103. des JS in Sch, 104. der BS und der mj. ES in Sch, 105. des MT in Sch, 106. des HV in Sch, 107. des HB jun. in G,
108. des HB sen. und der AB in G, 109. des KB in G, 110. des Dr. CH in G, 111. des FK in G, 112. des JK in G, 113. des R und der IK in G, 114. des EA in S, 115. des RB in S, 116. des FH in S,
116. der BP in S, 118. der MR in S, 119. der EC in L, 120. des GH in L, 121. der JW in A, 122. des Dr. WP in V, 123. des Dr. RL in Vöcklabruck und 124. der mj. SO, vertreten durch Mag. AO in V, alle vertreten durch Dr. Gerhard Othmar Mory, Rechtsanwalt in Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 27. Dezember 2002, Zl. 61 3546/167-VI/1/02, betreffend eine abfallwirtschaftsrechtliche

Betriebsanlagengenehmigung (mitbeteiligte Partei: RVL-L GesmbH in L, vertreten durch Dr. Christian Onz, Rechtsanwalt in Wien, Schwarzenbergplatz 16), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführenden Parteien haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 794,90 und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 2.230,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 18. März 1994 beim Landeshauptmann von Oberösterreich (LH) die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Wirbelschichtkessels samt Nebenanlagen zur thermischen Abfallverwertung im Betriebsgelände der L-AG.

Dieser Antrag wurde von der mitbeteiligten Partei mit Eingabe vom 21. Juni 1994 dahin ergänzt, dass um die Genehmigung eines Versuchsbetriebes angesucht wurde.

Die von der mitbeteiligten Partei vorgelegten Projektsunterlagen wurden unter Beiziehung von Sachverständigen aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft/Abfallchemie, thermische Verfahrenstechnik, maschinelle Verfahrenstechnik-Sicherheitstechnik, Meteorologie, Klima, Ausbreitung von Luftschadstoffen, Humanmedizin, Humantoxikologie, Ökotoxikologie, Lärmtechnik, Bau- und Gewerbeteknik, Forstwirtschaft sowie Abwassertechnik (Gewässerbiologie) einer fachlichen Vorprüfung unterzogen.

Die Auswahl der Sachverständigen erfolgte durch die Behörde unter Beratung des Umweltanwaltes von Oberösterreich.

Von allen Sachverständigen wurden in der Folge die eingereichten Projektsunterlagen als ausreichend beurteilt; lediglich in Detailbereichen wurden Konkretisierungen und geänderte Formulierungen der Unterlagen angeregt.

Zu den Einreichunterlagen gehörte auch ein meteorologisches Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG). Dieses Gutachten wurde vom Sachverständigen für Meteorologie, Klima, Ausbreitung von Luftschadstoffen überprüft und als taugliche Grundlage für das Bewilligungsverfahren bezeichnet.

Der Antrag der mitbeteiligten Partei wurde öffentlich bekannt gemacht und den Nachbarn die Möglichkeit eingeräumt, in die Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen sowie binnen sechs Wochen begründete schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Während der Ediktfrist langte beim LH eine Vielzahl von Einwendungen ein.

In der Zeit vom 18. Juli bis 21. Juli 1994 führte der LH eine mündliche Verhandlung durch.

Vor und während der Verhandlung wurden von den besch

Diese Gutachten wurden den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen, wovon sie auch Gebrauch machten.

Mit Bescheid vom 21. November 2001 erteilte der LH der mitbeteiligten Partei gemäß § 29 Abs. 1 Z. 3 AWG 1990 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Wirbelschichtkessels samt Nebenanlagen zur thermischen Abfallverwertung mit einer Jahreskapazität von mehr als 10.000 t im Betriebsgelände der L-AG auf näher bezeichneten Grundstücken nach Maßgabe des vorgelegten, als solches gekennzeichneten und im Bescheid aufgelisteten Projektes unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen.

In der Begründung berief sich der LH darauf, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere die eingeholten Sachverständigengutachten und der Versuchsbetrieb ergeben hätten, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die Genehmigung gegeben seien.

Die beschwerdeführenden Parteien beriefen.

Die belangte Behörde führte ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durch, in welchem weitere Sachverständigengutachten eingeholt wurden.

Mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 27. Dezember 2002 gab die belangte Behörde den Berufungen teilweise Folge und änderte die Beschreibung der Anlage und einen Teil der Auflagen; teilweise wies sie die Berufungen ab.

In der Begründung gelangte die belangte Behörde auf Grund der erstinstanzlichen und ihrer eigenen Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass Rechte der beschwerdeführenden Parteien durch die erteilte Genehmigung nicht gefährdet werden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in der Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Die mitbeteiligte Partei hat ebenfalls eine Gegenschrift erstattet und beantragt, der Beschwerde keine Folge zu geben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Im "ersten Anfechtungspunkt" bringen die beschwerdeführenden Parteien vor, der Sachverhalt sei nicht ausreichend ermittelt worden, um beurteilen zu können, ob es durch die von der Anlage der mitbeteiligten Partei ausgehenden Emissionen, Immissionen und nachteiligen Umwelteinwirkungen zu einer Gefährdung der Gesundheit der beschwerdeführenden Parteien und der dem Schutz der beschwerdeführenden Gemeinden anvertrauten, sich in Schulen, Kindergärten oder Krankenhäusern vorübergehend aufhaltenden Personen kommen könne. Auch lasse sich auf Grundlage der in den Bescheiden beider Instanzen enthaltenen Tatsachenfeststellungen nicht beurteilen, ob durch die von der Anlage ausgehenden nachteiligen Umwelteinwirkungen jene beschwerdeführenden Parteien, welche im näheren Umgebungsbereich der Anlage ihre Wohnungen hätten, durch Gerüche und Lärm in unzumutbarer Weise belästigt würden.

Die Region L sei auch ohne die Anlage der mitbeteiligten Partei bereits erheblich von Luftverschmutzungen betroffen. Es gebe eine starke Vorbelastung durch H₂

oder Anzeigeverfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängig waren oder nach diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, sind nach den jeweiligen Vorschriften abzuführen. Bei Vorliegen aller nach den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Nicht-Untersagungen gelten diese als Genehmigung gemäß § 37. Dies gilt sinngemäß auch für nach den Bestimmungen des AWG 1990 übergeleitete Behandlungsanlagen.

(3) Folgende zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften abzuschließen:

.....
 3. Verfahren betreffend Behandlungsanlagen, die gemäß § 37 genehmigungspflichtig sind; Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind anzuwenden; der Antragsteller kann eine Genehmigung gemäß § 37 beantragen;
"

Bei der Anlage der mitbeteiligten Partei handelt es sich um eine Behandlungsanlage. Da das Verfahren zur Genehmigung dieser Anlage vor dem Inkrafttreten des AWG 2002 bereits anhängig war, war dieses Verfahren nach den Bestimmungen des AWG 1990 abzuschließen.

2.2. § 29 AWG 1990 lautet auszugsweise:

"Genehmigung für besondere Abfall- und Altölbehandlungsanlagen

§ 29. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von

...
 3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen,

...
 bedarf der Genehmigung des Landeshauptmanns.
 ...

(2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung einer Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes alle materiell-rechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- und Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

...
 (3a) Eine Genehmigung für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Abfallbehandlungsanlage neben den Erfordernissen der gemäß Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet;
2. die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt;
3. die für die zu genehmigende Abfallbehandlungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, werden eingehalten;
4. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Ger

Zu den gemäß § 29 Abs. 2 AWG 1990 vom Landeshauptmann im abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwendenden Vorschriften gehört auch die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994).

Die für die Genehmigung von Betriebsanlagen maßgeblichen § 74 und 77 GewO 1994 lauten auszugsweise:

"§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

...

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden

a) Humanmedizinisches Gutachten vom 8. Juni 2001 (Univ. Prof. Dr. V).

Der Gutachter führt zusammenfassend aus:

"Die medizinische Beurteilung der an den Messstationen B, O und Alt-L gemessenen Luftschadstoffimmissionen (ausgewählte Schadstoffe), der Geruchssituation und der gemessenen Lärmimmissionen stimmt mit der medizinischen Beurteilung, basierend auf den Einreichunterlagen (Medizinisches Gutachten 1994), überein.

Die Ergebnisse des Versuchsbetriebs zeigen, dass:

- Alle Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.
- Bei keinem Luftschadstoff Immissionskonzentrationen auftreten, die eine Gefährdung der Gesundheit und/oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Wohnbevölkerung (auch empfindlich reagierender Personen) bewirken können.
- Keine zusätzliche Belästigungen durch Lärm auftreten.
- Keine unzumutbaren Belästigungen durch Geruch auftreten, wenn die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Aus medizinischer Sicht wird das Projekt Thermische Reststoffverwertung L (RVL) als umweltverträglich eingestuft."

b) Toxikologisches Gutachten vom 13. Juni 2001 (A.o. Univ. Prof. Dr. P).

Der Gutachter schreibt in der Zusammenfassung:

"Im vorliegenden Gutachten werden im Auftrag der Oberösterreichischen Landesregierung mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Emissionen an Staub, gasförmigen Stoffen, Schwermetallen, an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, an polychlorierten Dioxinen und Furanen sowie an anderen Substanzen bewertet, die beim Probetrieb der Reststoffverwertung L (RVL) aufgetreten sind. Zusätzlich werden die während des Probetriebes an den Immissionsstellen erhobenen Konzentrationen einiger Gefahrstoffe mit jenen Immissionskonzentrationen verglichen, die vor Inbetriebnahme der Anlage ermittelt worden waren.

Die als 'Vorbeltastung' im Raum L anzutreffenden Gefahrstoffe bedingen in Summe den gegenwärtigen Gesundheitszustand der hier lebenden Bevölkerung (siehe Gutachten Prof. V).

Die gemessenen Emissionen der Gefahrstoffe Staub, SO₂, NO_x, HCl, HF, CO, CO₂ und Quecksilber (Hg), Blei, Zink, Chrom, Arsen, Kobalt, Nickel, Antimon, Kupfer, Mangan, Vanadium, Zinn, halogenierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/F) liegen alle im Mittel deutlich unter den Genehmigungswerten. Die Emissionskonzentrationen von organischen Stoffen (C, org) polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Benzol, Toluol, Xylol, chlorierten Benzolen und polychlorierten Biphenylen liegen in den erwarteten Größenordnungen oder deutlich darunter.

Die Immissionskonzentrationen zeigen, soweit hierzu

...

Die vorgelegten Ergebnisse des Biomonitorings sind nach umfassender Prüfung als ausreichend und plausibel zu bezeichnen. Sie sind geeignet, die Immissionssituation im Großraum L mit hinreichender Sicherheit zu charakterisieren.

Wie groß ist auf Grund der durchgeführten Immissionsmessungen (Biomonitoring) der Einfluss der RVL-Anlage insbesondere auf die Schutzgüter Forst- bzw. Boden/Landwirtschaft im Großraum L?

Wie hat sich unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse die Belastung dieser Schutzgüter während des Versuchsbetriebes im Großraum L verändert?

...

Die dargelegten Befunde machen deutlich, dass ein Einfluss der RVL-Anlage auf das Schutzgut Pflanze nicht nachweisbar ist. Beeinträchtigungen des Pflanzenwachstums durch gasförmige Luftschadstoffe werden nicht eintreten und es wird auch zu keinen Schadstoffanreicherungen in Kulturpflanzen kommen, die über dem für ländliche Gebiete charakteristischen Hintergrundbereich liegen. Die Depositionswerte für Schwermetalle sind auf Grund der Ergebnisse des Biomonitorings allgemein sehr niedrig, sodass es im Boden auch bei langer Betriebsdauer der RVL-Anlage nicht zu einer Anreicherung dieser Elemente kommen wird.

Die Aussagen des ursprünglichen Gutachtens, die den Betrieb der Anlage als umweltverträglich bewertet haben, können somit bestätigt werden."

Alle erwähnten Gutachten basieren auf einer Reihe von Unterlagen, darunter dem Schlussbericht zum Versuchsbetrieb vom März 2001.

Diese Unterlagen wurden in einem Gutachten von Univ. Prof. Dr. S vom 31. Mai 2001 (Fachgebiet Meteorologie, Klima, Ausbreitung von Luftschadstoffen) überprüft. Der Gutachter beurteilte die vorgelegten Ergebnisse der Luftqualitätsuntersuchungen als ausreichend und plausibel und erklärte, der Einfluss der RVL-Anlage auf die Luftqualität im Großraum L liege auf Grund der durchgeführten Immissionsmessungen (Luftmessstationen) und der durchgeführten Ausbreitungsrechnungen im Grenzbereich einer möglichen Nachweisbarkeit. Die Luftqualität während des Zeitraumes weise bei einigen Schadstoffkomponenten einen leichten Trend in Richtung einer Verschlechterung auf; es zeige sich aber, dass dafür die RVL-Anlage als direkter Verursacher nicht in Frage komme.

Wie sich aus den Gutachten ergibt, beruhen diese auf den Ergebnissen des Versuchsbetriebes und den Messungen durch Messstationen. Da Messungen auch bereits vor Inbetriebnahme der Anlage der mitbeteiligten Partei durchgeführt wurden und da weiters die nach der Inbetriebnahme der Anlage vorgenommenen Messungen nicht zwischen Vorbelastung und Zusatzbelastung unterscheiden, sondern die Gesamtbelastung messen, ist die Behauptung der beschwerdeführenden Parteien, die Vorbelastungen seien nicht ausreichend erhoben worden, unzutreffend.

Zu Schwefelwasserstoff (H₂S) heißt es in dem von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Gutachten (Dr. W):

"Im Zeitraum des Versuchsbetriebes wurden mehrfach Immissionswerte über 0,03 mg/m³ (bis zu 0,18 mg/m³) gemessen, sodass Geruchsbelästigungen durch Schwefelwasserstoff

Stickstoffdioxidimmissionen (Vorläufersubstanzen) der RVL. Kein einziger HMW hat den 3hHM von 0,200 (g/m³ der Ozon-Vorwarnstufe erreicht."

Im ökotoxikologischen Gutachten aus dem Jahr 1994 zum beabsichtigten Versuchsbetrieb heißt es, ökotoxikologische Auswirkungen durch CS₂ würden im Raum L nicht auftreten. Dass in den Schlussgutachten keine Ausführungen über CS₂ enthalten sind, erklärt sich daraus, dass die Anlage der mitbeteiligten Partei kein CS₂ erzeugt. CS₂-Emissionen stammen von der L-AG, wie auch die beschwerdeführenden Parteien selbst ausführen.

Zum Kapitel Staub führt der medizinische Amtssachverständige Dr. W in seinem Gutachten aus:

"Nach den Ergebnissen des Versuchsbetriebs wiederum lassen sich keine der RVL zuordenbare Erhöhungen der bestehenden Staubimmissionssituation erkennen. Vielmehr ist in den Jahren 1998 bis 2000 an der Messstelle B die Staubimmission fortwährend gesunken, wie nachfolgende Datenextraktion zeigt:

...

Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die verfahrensgegenständliche Anlage in Bezug auf die Staubemission ohne gesundheitliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft ist."

Zum Problem der Stickoxide führt der medizinische Amtssachverständige Dr. W im Anschluss an die Wiedergabe der Ergebnisse von Messungen Folgendes aus:

"Diese Zahlen zeigen einen kontinuierlichen Anstieg, der aber laut dem immissionsklimatologischen Gutachten (S, 2001) nicht eindeutig der RVL zuzuordnen ist. Eine solche Zuordnung wäre auch auf Grund der Prognosewerte nicht plausibel. Bekannt ist allerdings eine NO_x-Zunahme durch den ansteigenden Individualverkehr. Aus medizinischer Sicht sind die festgestellten Konzentrationen jedenfalls deutlich unter den gesundheitsrelevanten Grenzwerten, sodass mit oder ohne Beteiligung der verfahrensgegenständlichen Anlage an der Gesamtsituation eine Beeinträchtigung oder Gefährdung durch NO₂ nicht zu befürchten ist."

Im Zusammenhang mit ihren Ausführungen betreffend Schwermetalle, Dioxine und Furane sowie PAK und PCB bemängeln die beschwerdeführenden Parteien, die während des Versuchsbetriebes durchgeführten Bioindikormessungen seien nicht ausreichend.

Dazu ist auf das Gutachten aus dem Fachbereich Ökotoxikologie zu verweisen, wonach die vorgelegten Ergebnisse des Biomonitorings als ausreichend und plausibel zu bezeichnen und geeignet sind, die Immissionssituation mit hinreichender Sicherheit zu charakterisieren.

Weiters bemängeln die beschwerdeführenden Parteien, es sei unzulässig, dass die Probenahmen und Betreuungsarbeiten an den Messstandorten durch Mitarbeiter der L-AG durchgeführt worden seien.

Die Durchführung der erwähnten Untersuchungen wurde der mitbeteiligten Partei im Versuchsbetriebsbescheid vom 19. April

der RVL GmbH zwischengelagert wird. Wenn ein Montag als gesetzlicher Feiertag festgelegt ist, so erstreckt sich diese Frist bis zum nächsten Werktag.

1.4. Übel riechende Abfälle, wie Rechengut usw. dürfen nicht im Freien gelagert werden, sondern sind unverzüglich nach der Qualitätskontrolle in das dafür vorgesehene abgedeckte Zwischenlager zu verbringen."

Wenn die beschwerdeführenden Parteien meinen, die Behörden hätten jene Umweltbelastungen außer Acht gelassen, die durch den von den Betriebsanlage der mitbeteiligten Partei hervorgerufenen Lkw-Schwerverkehr in der Region L verursacht würden, so ist ihnen entgegenzuhalten, dass Immissionen als Folge des Fahrens (selbst mit Betriebsfahrzeugen) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr die keinen Teil der Betriebsanlage bildet, nicht der Betriebsanlage zugerechnet werden können (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. März 2004, 2000/07/0271).

Entgegen den Ausführungen der beschwerdeführenden Parteien liegt das Emissionsmaximum nicht im Bereich jener Liegenschaften, die sich im Nahebereich der Anlage der mitbeteiligten Partei befinden, sondern, wie sich aus dem Gutachten der ZAMG (Ausbreitungsrechnung, S 42) ergibt, in rund zwei Kilometer Entfernung von der Anlage. Die Behauptung, an den am stärksten belasteten Punkten hätten keine Messungen stattgefunden, weshalb die Datengrundlagen ungenügend seien, erweist sich somit als unrichtig.

3. Im "zentralen Anfechtungspunkt" tragen die beschwerdeführenden Parteien eine Reihe von Bedenken gegen den angefochtenen Bescheid vor.

3.1. Die beschwerdeführenden Parteien bringen vor, es bleibe völlig offen, welche Abfälle in der Anlage thermisch verwertet werden dürften und welche Qualität diese Stoffe haben dürften. Dies stelle einen wesentlichen Mangel dar, weil sich die zulässige Emission bestimmter Luftschadstoffe und die Konzentration von Luftschadstoffen nur vom Abfallinput her kontrollieren lasse. Die mitbeteiligte Partei könne die Kombination der eingesetzten Stoffe beliebig wählen. Die Kontrolle könne nicht erst bei den Emissionen ansetzen. Es sei nämlich nicht möglich, sämtliche durch die Verbrennung von Abfällen der im Abfallkatalog angeführten Abfälle entstehenden Schadstoffe im Abgasstrom lufttechnisch zu erfassen. Weiters könnten die besonders umweltgefährlichen Schadstoffelemente Schwermetalle, Dioxine, Furane, PAK und PCB nicht kontinuierlich gemessen werden. Der angefochtene Bescheid begnüge sich mit der Vorschreibung von zwei Messungen pro Jahr bezüglich der Schwermetalle und Ammoniakemissionen sowie der Dioxine und Furane sowie von einmaligen jährlichen Messungen bezüglich der PAK-Emissionen.

Unzulässig sei es auch, dass der mitbeteiligten Partei gestattet werde, die festgelegten Emissionsgrenzwerte auszuschöpfen.

Aus den Emissionsmessungen während des Versuchsbetriebes könne nicht auf das Emissionsverhalten der Anlage in Zukunft geschlossen werden, weil verabsäumt worden sei, zu ermitteln, welcher Zusammenhang zwischen dem Schadstoffgehalt des Verbrennungsinputs und dem Schadstoffgehalt der Verbrennungsabgase bestehe.

Es sei ungeklärt, welche organischen Schadstoffe emittiert würden.

zulässige Schadstoffkonzentrationen im Abfallbrennstoff für die gegenständliche Anlage definiert werden konnten. Mit diesem System wird bereits inputseitig sichergestellt, dass nur jene Abfälle eingesetzt werden, deren Schadstofffrachten durch das vorhandene Anlagenkonzept sicher beherrscht werden können."

Auch durch Auflagen (insbesondere die Auflagen 1.7. und 1.9. des Genehmigungsbescheides) wird sichergestellt, dass Abfälle kontrolliert werden und dass Obergrenzen für Schadstoffgehalte im Abfallbrennstoff vorgesehen sind.

Auch in diesem Zusammenhang ist wieder auf das Gutachten der technischen Amtssachverständigen zu verweisen. Dort heißt es:

"Für gegenständliche Anlage wurde ein umfangreiches System zur Eingangskontrolle festgelegt und konkrete Anforderungen an die Qualität der Abfälle gestellt. Durch Auflage 1.6. und 1.7. (Dauerbetriebsbescheid) werden inputseitige Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte getroffen. Abfälle, die auf Grund der angelieferten Menge und der Schadstoffbelastung festgelegte Schadstoffkonzentrationen überschreiten, dürfen in gegenständlicher Anlage nicht eingesetzt werden und sind nachweislich an ein befugtes Unternehmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zu übergeben.

Mit Auflage 1.9. wird gewährleistet, dass nur jene Abfälle verbrannt werden, die den im Abfallkatalog genannten Abfallarten entsprechen. Die Auflage stellt sicher, dass die Abfälle vor der Anlieferung zur gegenständlichen Anlage nicht mit unzulässigen, gefährlichen Bestandteilen vermischt wurden (z.B. Batterien, sonstige gefährliche Abfälle).

Die bereits im Bescheid angeführten Auflagen in Verbindung mit den gemäß der Beantwortung zur Frage 2. a) vorgeschlagenen Ergänzungen gewährleisten, dass nur Abfälle mit bestimmter Qualität eingesetzt und damit die Emissionsgrenzwerte gesichert eingehalten werden.

Die im Dauerbetriebsbescheid vorgesehenen Bestimmungen zur Eingangskontrolle sehen ein weit umfassenderes System als die Vorgaben der AbfallverbrennungsRL und der AVV vor. Durch die vorliegenden Stoffbilanzen wurden Zusammenhänge zwischen eingesetzten Abfällen und den verbundenen Emissionen und Rückständen transparent dargelegt. Mit diesem System wird inputseitig eine vorbeugende Maßnahme getroffen, mit der ergänzend zur Emissionsüberwachung gewährleistet wird, dass nur genehmigte Abfälle mit einer bestimmten Qualität eingesetzt werden. Mit den festgelegten maximalen Schadstoffkonzentrationen in den Abfällen wird sichergestellt, dass die Emissionsgrenzwerte mit der installierten Rauchgasreinigung gesichert eingehalten werden. Damit wurden an die Anlagenbetreiberin Anforderungen gestellt, die über die in den gesetzlichen Regelungen zur Abfallverbrennung festgelegten Standards hinausgehen."

Die mitbeteiligte Partei hat die Grenzwerte einzuhalten. Einen Anspruch darauf, dass die mitbeteiligte Partei die Grenzwerte nicht "ausschöpft", haben die beschwerdeführenden Parteien nicht.

Zum Einwand, dass bei einer Emissionskontrolle nicht alle organischen Verbindungen erfasst werden könnten, ist auf das Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen zu verweisen.

Darin heißt es:

"Im konkreten Fall handelt es sich bei den Immissionen um die flüchtigen Endprodukte von Verbrennungsprozessen.

"Die in MVA modernerer Bauart vorgesehenen Maßnahmen der Abgasreinigungen bewirkten durch entsprechende Filtertechniken und durch den Einsatz von katalytischen Verfahren eine fast vollständige Entfernung aller Schadstoffe aus dem Abgasstrom. Auf Grund physiko-chemischer Gesetzmäßigkeiten ist davon auszugehen, dass dabei auch unbekannte Stoffe mit potenziellen Schädwirkungen weitestgehend aus der Abluft entfernt werden."

Die Schlüssigkeit dieser Gutachten kann nicht mit dem bloßen Hinweis darauf erschüttert werden, dass sie nicht von einem Chemiker erstellt worden seien. Es ist davon auszugehen, dass ein medizinischer Amtssachverständiger, der - wie dies bei dem von der belangten Behörde beigezogenen der Fall ist - ständig mit Fragen der in Rede stehenden Art zu tun hat, auch über das erforderliche Wissen verfügt, um diese Fragen beantworten zu können. Gleiches gilt für den nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Fachbereich Toxikologie.

3.3. Die beschwerdeführenden Parteien bemängeln, sie hätten im Verfahren Fragen zur Dioxinproblematik vorgebracht, die von der belangten Behörde keiner Klärung zugeführt worden seien. Insbesondere hätten sie bemängelt, dass eine zweimalige Messung der Dioxinmissionen pro Jahr nicht sicherstelle, dass die Grenzwerte eingehalten würden. Ungeklärt geblieben sei, welche der insgesamt 96 Abfallarten des Abfallkataloges "dioxin-geneigt" seien. Es sei nicht einmal bekannt, welche Ausgangsschadstoffe, die in den Abfallarten potenziell enthalten seien, das Ausgangsprodukt der Dioxinbildung seien. Ebenso ungeklärt sei eine Reihe weiterer Fragen im Zusammenhang mit Dioxin. Es stehe aber fest, dass die Anlage Dioxin emittiere und zwar unter gewissen Betriebszuständen in einer solchen Konzentration, welche den gesetzlich festgelegten Emissionsgrenzwert nicht unerheblich überschritten. Den beschwerdeführenden Parteien komme auch ein subjektives Recht darauf zu, dass die Dioxin-Emissionen auf das technisch mögliche absolute Minimum beschränkt würden.

3.4. Auflage 2.1. des Genehmigungsbescheides in der Fassung des angefochtenen Bescheides sieht für Dioxine und Furane einen Emissionsgrenzwert von 0,1 ng/m³ vor. Dieser Grenzwert entspricht der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungs-RL) und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002.

Ein Anspruch auf eine Herabsetzung der Dioxinmissionen unter diesen Grenzwert besteht nicht. Entscheidend ist, dass durch die Emission von Dioxinen und Furanen keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist.

Nach dem Gutachten des Toxikologen ist eine nennenswerte Zunahme der Grundbelastung des Menschen mit PCDD/F durch die Immissionen und Depositionen der Anlage der mitbeteiligten Partei nicht zu erwarten.

Der medizinische Amtssachverständige Dr. W spricht davon, dass eine Gefährdung der Gesundheit durch Dioxin- und Furanmissionen nicht "postuliert werden" kann.

Aufl

Das Gutachten der ZAMG wurde von dem vom LH beigezogenen Sachverständigen für Meteorologie in seinem Gutachten vom 1. September 1994 einer Überprüfung unterzogen. Der Gutachter kam dabei zu folgendem Ergebnis:

"Im Einklang mit einer in der Praxis derzeit international üblichen Vorgangsweise sind die meteorologischen, klimatischen sowie die Ausbreitung von Luftschadstoffen betreffenden Aussagen richtig. ...

Die Vollständigkeit der Einreichunterlagen ist nahezu gegeben. Es fehlt die ausführliche Betrachtung einiger ungünstiger (allerdings selten auftretender) Witterungsverhältnisse, insbesondere in Kombination mit betrieblichen Abweichungen von der Norm (Emissionsüberschreitungen).

Durch begleitende Messungen meteorologischer und chemischer Parameter an ausgewählten Standorten ist diese Lücke zu schließen."

Im Punkt 7. seines Gutachtens ging der Gutachter für den Fachbereich Meteorologie, Univ. Prof. Dr. S, auch auf Einwendungen ein, die in der mündlichen Verhandlung im Bereich Meteorologie vorgetragen worden waren (z.B. Nichtberücksichtigung örtlicher Gegebenheiten) und legte dar, dass diesen Einwendungen keine Berechtigung zukam.

In der Stellungnahme eines der Beschwerdeführer vom 31. Oktober 1994, auf die die beschwerdeführenden Parteien verweisen, wurde das ZAMG-Gutachten insbesondere mit der Begründung angegriffen, das ihm zu Grunde liegende Gauß-Modell liefere keine verlässlichen Ergebnisse; überdies seien selbst die Einschränkungen, die die ÖNORM M 9440 für die Anwendung dieses Modells mache, nicht beachtet worden.

Mit der Frage der Modell-Eignung hat sich der Sachverständige für Meteorologie bereits in seinem Gutachten vom 1. September 1994 beschäftigt und dazu ausgeführt:

"4. Bemerkungen

4.1. Anmerkungen über Modelle

Ein reguläres Modell muss detailreich genug sein, um alle wesentlichen physikalischen Effekte zu beherrschen, aber es muss auch einfach genug sein, um universell einsetzbar zu sein. Die Eingabeparameter müssen leicht verfügbar sein (Winddaten, Stabilitätsklassen, Emissionsraten, Emissionshöhen, Auftrieb, etc.).

Hunderte Modelle in aller Welt folgen - unter verschiedenen Namen - der einfachen Gauß-Formel.

Dem stehen die so genannten Gradient-Transport (K)-Modelle gegenüber, welche aber innerhalb der ersten 1.000 m von der Quelle wenig brauchbar sind (deren Stärke offenbart sich u.a. bei der Behandlung von (foto)chemischen Reaktionen). Die erforderlichen Diffusionskoeffizienten sind für verschiedene meteorologische Bedingungen (Stabilität) und Höhen über Grund häufig schwer zu spezifizieren. Weitere Modelltypen, welche vorwiegend für die Abschätzung des Ferntransportes eingesetzt werden, sind Box-Modelle, statistische Modelle, Lagrange- und Euler-Modelle.

Gauß-Modelle haben

Aus diesem Blickwinkel erscheint es für die gegenständliche Fragestellung wenig sinnvoll, aus Gründen einer falsch verstandenen 'Modellgläubigkeit' weitere spitzfindige 'neueste' Ausbreitungsmodelle zu rechnen. Dies gilt umso mehr, da man den Schadstoffgrenzwerten (in der derzeit von der Behörde akzeptierten Art und Weise, also jenem der ÖNORM M 9440) nicht einmal nahe kommt.

Um dennoch sofort mögliche Schwachpunkte beim Betrieb der RVL (thermische Reststoffverwertung) zu erkennen bzw. um bei betrieblichen Abweichungen von der Norm (Emissionsüberschreitungen) gewappnet zu sein, sind an definierten Stellen begleitende Messungen relevanter meteorologischer und luftchemischer Art durchzuführen."

Daraus ergibt sich, dass das der Ausbreitungsrechnung der ZAMG zu Grunde liegende Gauß-Modell unter den Gegebenheiten des Beschwerdefalles eine geeignete Methode zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung war und dass andere Modelle teils noch nicht ausgereift, teils nur für partielle Aspekte verwendbar sind.

Im Bescheid des LH vom 19. April 1995, mit welchem der Versuchsbetrieb für die Anlage der mitbeteiligten Partei genehmigt wurde, wurden Beweissicherungen auf dem Gebiet der Immissionsklimatologie, der Forstwirtschaft und der Ökotoxikologie vorgeschrieben.

Entsprechend den Vorschriften zur Beweissicherung auf dem Gebiet der Immissionsklimatologie wurden Sodar-Messungen durchgeführt und sodann der Behörde eine überarbeitete Ausbreitungsrechnung der ZAMG vom 17. März 1997 vorgelegt.

In diesem überarbeiteten Gutachten wurde u.a. ein besonderer Einzelfall mit einem Lagrange-Modell nachgerechnet. Das Ergebnis war, dass die berechnete Immissionskonzentration unter jenen Werten lag, die mit dem Gauß-Modell ermittelt worden waren (S. 10 der überarbeiteten Ausbreitungsrechnung vom 17. März 1997).

Es trifft auch nicht zu, dass die ZAMG die Einschränkungen der ÖNORM für die Anwendung des Gauß-Modells nicht beachtet habe.

Im Gutachten von Univ. Prof. Dr. S heißt es:

"Nach ÖNORM M 9440 (1992) wurde ein Gaußsches Ausbreitungsmodell adaptiert und richtig angewandt".

Mit dem Vorbringen in der Stellungnahme vom 31. Oktober 1994

konnten daher die beschwerdeführenden Parteien eine Untauglichkeit der Ausbreitungsrechnung der ZAMG nicht nachweisen.

Die beschwerdeführenden Parteien übersehen bei ihrer Argumentation aber vor allem, dass nach Abschluss des Versuchsbetriebes mit dem Schlussbericht der Behörde jene Daten vorgelegt wurden, deren Erhebung im Versuchsbetriebsbescheid vorgeschrieben worden war. Die Ergebnisse der Immissionsmessungen 1997 bis 2001 wurden vom Gutachter aus dem Fachbereich Meteorologie einer Bewertung unterzogen. Die aus diesen Messungen gewonnen

'Geringfügig' bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Beitrag der RVL-Anlage (für sich allein) immer und überall mehrere Größenordnungen unter den derzeit gültigen Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe liegt. Analoges gilt für die Deposition fester und flüssiger Partikel."

Welche Untersuchungen durchzuführen sind, ob Messstationen geeignet sind und ob das Datenmaterial für eine Gutachtenserstellung ausreicht, sind Fachfragen, die nicht von den beschwerdeführenden Parteien beurteilt werden können.

Was die Behauptung anlangt, aus den Immissionsdaten des Versuchsbetriebes lasse sich u.a. deswegen keine verlässliche Beurteilung des Dauerbetriebes gewinnen, weil mittlerweile Kapazitätserweiterungen beantragt worden seien, die zu einer vermehrten Emission führten, genügt es, auf das von der belangten Behörde im Zusammenhang mit der Frage der Projektsänderung eingeholte Gutachten einer technischen Amtssachverständigen zu verweisen, das zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es durch die im Genehmigungsbescheid bewilligte Menge von 300.000 t Abfällen pro Jahr zu keiner Erhöhung der Emissionen kommt.

Es trifft zu, dass die Untersuchungen von Nebelniederschlag nicht zur Gänze den Vorschriften des Versuchsbetriebsbescheides entsprachen. Dies wurde vom Gutachter für Meteorologie auch festgestellt. Die beschwerdeführenden Parteien erläutern aber nicht, welche für sie nachteiligen Folgen das haben sollte.

Aufgabe des Sachverständigen aus dem Fachgebiet Meteorologie war es u.a., die Ergebnisse des Versuchsbetriebes und die von der mitbeteiligten Partei entsprechend dem Versuchsbetriebsbescheid vorgelegten Unterlagen, zu denen auch die überarbeitete Ausbreitungsrechnung sowie der Messbericht über die Sodar-Messungen gehörten, zu beurteilen. Es kann daher keine Rede davon sein, dass es unzulässig gewesen sei, wenn sich der Gutachter auf eine Beurteilung dieser Unterlagen beschränkte und nicht selbst einen Befund erhob.

Der Gutachter im Fachbereich Meteorologie hat für seine Aussagen, dass der Anstieg der messbaren Schadstoffkonzentrationen im Weidelgras nicht auf den Betrieb der Anlage der mitbeteiligten Partei zurückzuführen ist und dass diese Anlage auch nicht als direkter Verursacher für einen bei einigen Schadstoffkomponenten gemessenen leichten Trend in Richtung einer Verschlechterung in Frage kommt, eine Begründung gegeben. Dass diese unschlüssig sei, ist nicht zu erkennen.

In der Berufung, auf die sich die beschwerdeführenden Parteien in der Beschwerde weiters beziehen, haben sie sich darauf beschränkt, zum Fachbereich Meteorologie Fragen zu stellen. Mit dem Hinweis auf diese Fragen allein können sie aber nicht den Nachweis erbringen, dass die der mitbeteiligten Partei erteilte Genehmigung auf unzureichenden Grundlagen im Fachbereich Meteorologie beruht.

Schließlich geben die beschwerdeführenden Parteien ihre im Verfahren vor der belangten Behörde abgegebene Stellungnahme auszugsweise wieder. Diese Stellungnahme stellte ihrerseits einen Verweis auf frühere Einwendungen zum Fachbereich Meteorologie dar.

Diese Wiedergabe ist schon deswegen nicht geeignet, die von den beschwerdeführenden Parteien behaupteten Mängel des Ermittlungsverfahrens darzutun, weil es sich dabei um einen Verweis auf die früheren, als unzutreffend erkannten Stellungnahmen der beschwerdeführenden Parteien handelt.

4. Im "zweiten Anfechtungspunkt" wiederholen die beschwerdeführenden Parteien ihre Behauptung, es habe keine ausreichende Prüfung einer möglichen Belästigung der beschwerdeführenden Parteien durch den Betrieb der Anlage der mitbeteiligten Partei stattgefunden.

Weiters sei das Gebot der Emissionsminimierung nicht beachtet worden.

Der angefochtene Bescheid sei auch deswegen rechtswidrig, weil eine effektive Qualitätskontrolle betreffend den Schadstoffgehalt und die stoffliche Zusammensetzung der angelieferten, als Verbrennungsinput in Betracht kommenden Abfälle fehle.

Eine Rechtswidrigkeit hafte dem angefochtenen Bescheid weiters deswegen an, weil er eine umweltschädliche Verdünnung der Luftschadstoffe zulasse.

Schließlich fehle die Vorschreibung von Messungen für ein effektives "Emissions- und Immissionsmonitoring" und es hätte auch ein befristeter Probetrieb vorgeschrieben werden müssen.

5. Die Behauptung, es sei eine ausreichende Prüfung einer möglichen Belästigung der beschwerdeführenden Parteien, u.a. durch Geruch, unterlieben, ist angesichts des umfangreichen Ermittlungsverfahrens und der zu diesen Themen erstellten Gutachten nicht nachvollziehbar.

Wenn die beschwerdeführenden Parteien darauf hinweisen, dass die L-AG in erheblichem Ausmaß die Luftschadstoffe CS₂ und H₂S emittiere, welche zu Geruchsbelästigungen führen könnten, ist ihnen zu erwidern, dass die Betriebsanlage der L-AG nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Dass ein absolutes Recht auf Emissionsminimierung nicht besteht, wurde bereits dargelegt.

Wenn die beschwerdeführenden Parteien vorbringen, das Kontrollsystem zur Sicherung der Qualität der Abfallbrennstoffe sei nicht ausreichend, um einen das Schutzgut Gesundheit der Anrainer nicht beeinträchtigenden Anlagenbetrieb zu gewährleisten, so handelt es sich dabei um eine unbewiesene Behauptung, der die Gutachten der Sachverständigen entgegenstehen.

Inwiefern durch den Genehmigungsbescheid eine umweltschädliche Verdünnung der Luftschadstoffe zugelassen worden sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Dass die Behauptung, die vorgeschriebenen Messungen seien nicht ausreichend, unzutreffend ist, weil die Messungen dem Stand der Technik entsprechen, wurde bereits dargelegt.

§ 29 Abs. 8 AWG 1990 lautet:

"Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, dass die Behandlungsanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf. Bei Vorschreibung einer Betriebsbewilligung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Für die Festlegung und Durchführung des Probetriebes gilt § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 idF BGBl. Nr. 399/1988. Die Befristung des

3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische oder chemischphysikalische Verfahren sonst zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern (Abfallentsorgung)."

Die Bestimmungen des § 1 AWG 1990 sind für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar, sondern dienen lediglich der Determinierung mehrerer Anordnungen und Festsetzungen nach dem AWG 1990 und sind bei mehreren verwaltungsbehördlichen Beurteilungen und Entscheidungen nach dem AWG 1990 zu berücksichtigen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1996, 96/07/0049).

Aus § 1 AWG 1990 allein resultieren daher auch keine subjektiven Rechte, sodass das diesbezügliche Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien ins Leere geht.

§ 5 AWG 1990 lautet auszugsweise:

"Bundes-Abfallwirtschaftsplan

§ 5. (1) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 1 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft ... einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu

erlassen und zu veröffentlichen. ...

(2) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat - unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse - mindestens zu umfassen:

1. Eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
 2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
 - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle;
 - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
 - c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;
 - d) zur Verbringung von Abfällen oder Altölen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung;
 3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
 4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle;
 5. besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle (einschließlich Programme).
- ..."

Weder § 29 AWG 1990 noch die nach Abs. 2 dieser Bestimmung im konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwendenden sonstigen bundesrechtlichen Bestimmungen enthalten eine Anordnung des Inhalts, dass Abfallbehandlungsanlagen nur auf Standorten errichtet werden dürfen, die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder in einem Landes-Abfallwirtschaftsplan hierfür vorgesehen sind.

Welche Bedeutung dem § 5 Abs. 2 Z. 4 AWG 1990 zukommt, braucht für den Beschwerdefall nicht untersucht werden, da die Anlage der beschwerdeführenden Partei nicht als Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle anzusehen ist.

Die Auffassung der beschwerdeführenden Parteien, die Genehmigung für die Anlage der mitbeteiligten Partei hätte schon deswegen nicht

Für die Behauptung, die Anlage der mitbeteiligten Partei sei eigentumsrechtlich mit der L-AG verschmolzen, fehlt eine Begründung, so dass sich weitere Überlegungen dazu erübrigen, welche Folgen eine solche Verschmelzung für die hier in Rede stehende Frage der einheitlichen Betriebsanlage hätte.

Da sich somit die Behauptung, es handle sich um eine einheitliche Betriebsanlage, nicht zutrifft, erübrigt sich auch eine Erörterung der Frage, welche Konsequenzen in rechtlicher Hinsicht eine solche Einheit der Betriebsanlage zwischen der genehmigten Anlage und den Betriebsanlagen der L-AG hätte.

10. Im "fünften Anfechtungspunkt" vertreten die beschwerdeführenden Parteien die Auffassung, das ursprünglich eingereichte Projekt sei im Laufe des Verfahrens so geändert worden, dass nicht mehr das ursprüngliche Projekt Gegenstand der erteilten Genehmigung sei. Es hätte daher das Verfahren neu durchgeführt werden müssen. Dies hätte auch zur Folge gehabt, dass die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes keine Anwendung hätte finden können.

Als Gründe für ihre Behauptung, es liege ein geändertes Projekt vor, machen die beschwerdeführenden Parteien geltend, die Energieleistung der Anlage solle von 90 MW auf 110 MW erhöht werden und die maximale Verbrennungsmenge werde von 150.000 t/a auf 300.000 t/a erhöht. Diese Änderung der maximalen Verbrennungsmenge habe weit reichende Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage, aber auch darüber hinaus reichende Auswirkungen auf weitere umweltrelevante Vorgänge. Das geänderte Projekt verzichte auf jegliche Konkretisierung, in welchem Ausmaß einzelne Abfallstoffe vermischt und sodann als Brennstoff-Input in die Anlage eingeschleust werden sollten. Der "Brennstoff-Mix" bleibe völlig offen. Die genehmigte Liste der Abfallstoffe sei ebenfalls gegenüber dem Einreichprojekt geändert worden. Eine weitere wesentliche Änderung betreffe den Entfall der thermischen Staubbehandlung im Drehrohrofen. Auch der Verzicht auf eine SO₂- Rückgewinnung und -verwertung gegenüber der ursprünglich eingereichten Planung müsse als wesentliche Anlagenänderung gewertet werden. Eine weitere wesentliche Änderung betreffe die nunmehr vorgesehene Aufbereitung der angelieferten Abfallstoffe vor Einbringung in den Wirbelschichtofen zu einem homogenisierten Abfallbrennstoff. Weiters sei das ursprüngliche Vorhaben entfallen, eine Rezeptur in Konditionierungsform zu entwickeln, damit die im Bereich der Anlage anfallenden Abfallstoffe ohne Gefährdung für die Umwelt endgültig deponiert werden könnten. Auch durch die Änderung der Transportlogistik komme es zu einer wesentlichen Projektsänderung. Schließlich gebe es eine Reihe von weiteren, in den Unterlagen dargestellten Projektsänderungen.

11. Eine Änderung des Projektes könnte zunächst unter dem Aspekt der "Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG von Bedeutung sein.

Die Berufungsbehörde darf nämlich nicht über die "Sache" des erstinstanzlichen Bescheides hinausgehen.

Für diesen Aspekt kommt es aber nicht darauf an, ob seit der Einreichung des ursprünglichen Projektes im Jahre 1994 Änderungen vorgenommen worden sind. "Sache" des Berufungsverfahrens ist nämlich die Angelegenheit, die den Inhalt des Spr

Zu diesem Thema hat die belangte Behörde ein Gutachten ihrer technischen Amtssachverständigen eingeholt, die sich im Einzelnen mit den von den beschwerdeführenden Parteien behaupteten Projektmodifikationen auseinander gesetzt hat und die zusammenfassend zu dem Ergebnis kommt, dass durch die im Projekt durchgeführten Änderungen keine neue Emissionen entstehen und auch die ursprünglich projektierten Emissionen nicht erhöht werden.

Demnach gehen von den Projektmodifikationen keine geänderten Auswirkungen aus, sodass auch nicht von einer solchen Änderung des Projektes gesprochen werden kann, dass nicht mehr das ursprüngliche Projekt vorliegt.

12. Im "siebten und achten Anfechtungspunkt" vertreten die beschwerdeführenden Parteien die Auffassung, das Projekt der mitbeteiligten Partei hätte auch dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, wenn die Frage des Vorliegens einer wesentlichen Projektänderung zu verneinen wäre.

13. Der Antrag auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung für das Projekt der mitbeteiligten Partei wurde am 18. März 1994 beim LH eingebracht.

Zu diesem Zeitpunkt stand das UVP-G 1993 in Geltung. Die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 UVP-G 1993 sah vor, dass der zweite Abschnitt des UVP-G 1993 auf Vorhaben nicht anzuwenden ist, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 1994 eingeleitet wird, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens für die nach dem 30. Juni 1994 eingeleiteten, aber noch nicht durch Bescheid erledigten Genehmigungen beantragt.

Der zweite Abschnitt des UVP-G 1993 (§§ 3 bis 23) enthält die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das konzentrierte Genehmigungsverfahren. Die Anordnung des § 46 Abs. 3 UVP-G 1993 bedeutete daher, dass Vorhaben, die unter diese Bestimmung fielen, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen waren.

Die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens erfolgt mit der Einbringung des Genehmigungsantrages (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1994, 92/05/0156; weiters die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, 538, angeführte Rechtsprechung).

Da der Antrag auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für das Projekt der mitbeteiligten Partei noch vor dem 31. Dezember 1994 beim LH eingebracht wurde, wurde "ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren" im Sinne des § 46 Abs. 3 UVP-G 1993 eingeleitet und das Vorhaben bedurfte keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach innerstaatlichen Vorschriften.

Eine wesentliche Änderung des Projektes hat in der Folge nicht stattgefunden.

Das UVP-G 2000 hat die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 UVP-G 1993 unverändert in Geltung gelassen. Diese Bestimmung nimmt daher auch weiterhin Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren vor dem 31. Dezember 199

Die Übergangsregelung des § 46 Abs. 3 UVP-G 1993 (bzw. jener des § 46 Abs. 3 UVP-G 2000) ist auch nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft unbedenklich, weil aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes geschlossen werden kann, dass für die Frage der Anwendung der UVP-RL maßgebend ist, ob das jeweilige Verfahren, in welchem allenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der UVP-RL durchzuführen wäre, zum Zeitpunkt des Ablaufes der Umsetzungsfrist für die UVP-RL bereits eingeleitet war (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1999, 97/07/0079, und die dort angeführte Rechtsprechung des EuGH).

Österreich hatte die UVP-RL mit seinem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft umzusetzen (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 2004, 2001/10/0156, und vom 19. November 2003, 2000/04/0175). Zu diesem Zeitpunkt war das gegenständliche Genehmigungsverfahren aber schon eingeleitet.

Das Projekt der mitbeteiligten Partei war daher weder nach innerstaatlichen noch nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass, wie sich aus den Gegenschriften ergibt, auch die Europäische Kommission die Auffassung vertreten hat, es liege keine Verletzung der UVP-RL vor.

14. In einem (zweiten) "siebten Anfechtungspunkt" erblicken die beschwerdeführenden Parteien eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darin, dass die Behörden nicht erkannt hätten, dass auf die gegenständliche Anlage die IPPC-Richtlinie und damit auch § 29b AWG 1990 anzuwenden gewesen wäre.

15. Bei der IPPC-Richtlinie handelt es sich um die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Ihrer innerstaatlichen Umsetzung dient insbesondere § 29b AWG 1990, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 90/2000 in das AWG 1990 eingefügt wurde und mit 1. September 2000 in Kraft getreten ist. Dieser lautet:

"Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)

§ 29b. (1) Auf Abfallbehandlungsanlagen gemäß Anlage 1 Teil I sind, soweit sie gemäß den §§ 28 oder 29 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Behandlung von Abfällen und die Genehmigung und Überwachung von Abfallbehandlungsanlagen die folgenden Absätze und die §§ 29c und 29d anzuwenden.

(2) Umweltverschmutzung im Sinne dieser Bestimmungen ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Bee

(6) Soweit nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den anzuwendenden Vorschriften gemäß § 29 Abs. 2 geboten, ist eine Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 Teil I zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2) sind, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen;
2. die Energie wird effizient eingesetzt;
3. die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Abfallbehandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Abfallbehandlungsanlage wiederherzustellen. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Stellungnahmen gemäß Abs. 5 und § 29c Bedacht zu nehmen.

(7) Soweit nicht bereits nach § 29 Abs. 7 (für Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3) oder nach § 30b Abs. 9 (für Deponien) erforderlich, hat der Bescheid, mit dem eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 Teil I genehmigt wird, insbesondere zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe der Anlage 1 Teil II, die von der Abfallbehandlungsanlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Abfallbehandlungsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. erforderlichenfalls vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Z 1, sofern ein entsprechender Sanierungsplan vorliegt und genehmigt wird und das Vorhaben eine Verminderung der Umweltverschmutzung erreicht; der Sanierungsplan hat die Einhaltung der Anforderungen gemäß Z 1 binnen sechs Monaten sicherzustellen;
3. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit und der Bewertungsverfahren und die Information der Behörde);
4. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
5. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen (zB das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das Abfahren), wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
6. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
7. erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Verschmutzung.

(8) Der Inhaber einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 Teil I hat dem Landeshauptmann unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 Teil I Z 7 (Deponie); § 30d Abs. 6 bleibt unberührt.

(9) Wer nach

Die beschwerdeführenden Parteien behaupten zwar eine Verletzung der IPPC-RL und des § 29b AWG 1990, begründen diese Behauptung aber nicht in nachvollziehbarer Weise.

Die Behauptung, das Schutzniveau, welches die Behörde mit dem Genehmigungsbescheid für die Umweltmedien Luft und Boden sowie für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Gesundheit herbeigeführt habe, entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen der in Rede stehenden Bestimmungen und Richtlinien; es seien viel zu hohe Luftschadstoffemissionen zugelassen worden, obgleich die Anlage wesentlich geringere Emissionswerte erreichen könnte, bleibt ohne Nachweis.

Das Gleiche gilt für alle übrigen Behauptungen, nämlich, dass das im Bescheid enthaltene Kontrollsystem betreffend Emissionsmessungen und Wareneingangskontrolle nicht der IPPC-RL und dem § 29b AWG 1990 entspreche, dass den Genehmigungserfordernissen der Art. 3, 9 und 10 der Richtlinie nicht entsprochen worden sei, dass die Einreichunterlagen nicht den Anforderungen des § 29b Abs. 4 AWG 1990 entsprochen hätten, dass § 29b Abs. 7 Z. 1 AWG 1990 nicht beachtet worden sei, wonach es notwendig gewesen wäre, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte eine mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen, und dass allein schon die Tatsache, dass in der gegenständliche Anlage Reststoffe in Form von hoch kontaminierten Aschen in einer Menge von zig-1000 t pro Jahr entstünden, welche nur in ausländischen untertägigen Deponien entsorgt werden könnte, eine Genehmigung der Anlage hindere.

Die Erstbehörde vertrat zwar in der Begründung ihres Bescheides die Auffassung, die IPPC-RL bzw. § 29b AWG 1990 seien auf den Beschwerdefall nicht anzuwenden, legte aber gleichzeitig dar, dass und aus welchen Gründen diesen Normen im Verfahren zur Genehmigung der Anlage ohnehin Rechnung getragen worden sei (S 62f des erstinstanzlichen Bescheides). Dass diese Ausführungen unzutreffend seien, haben die beschwerdeführenden Parteien nicht dargetan.

16. Im "neunten Anfechtungspunkt" behaupten die beschwerdeführenden Parteien das Vorliegen von Verfahrensmängeln.

Geltend gemacht wird, weder die Erstbehörde noch die belangte Behörde hätten eine nochmalige mündliche Verhandlung durchgeführt.

Die von der Behörde beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen seien befangen gewesen.

Das Parteiengehör sei nicht gewahrt worden.

Dem Antrag der beschwerdeführenden Parteien, eine nochmalige Prüfung des Anlagenprojektes durch neue unabhängige Sachverständige zu veranlassen, sei nicht stattgegeben worden.

17. Eine

Die Ausführungen der beschwerdeführenden Parteien, kein nichtamtlicher Sachverständiger würde angesichts des hohen Honorars wagen, einen kritischen Standpunkt zu einem Projekt wie jenem der mitbeteiligten Partei einzunehmen, weil er sonst befürchten müsse, nie mehr solche Aufträge zu bekommen, bewegt sich im Bereich reiner Spekulation. Mit diesem Argument wäre jeder nichtamtliche Sachverständige von vornherein bei umfangreichen Projekten ausgeschlossen. Eine solche Konzeption liegt dem AVG aber eindeutig nicht zu Grunde.

Da der Sachverhalt ausreichend geklärt ist, sind die beschwerdeführenden Parteien nicht durch das Unterbleiben einer nochmaligen Begutachtung aller Fachbereiche durch neue Sachverständige in ihren Rechten verletzt.

Ihrer Behauptung, das Parteiengehör sei nicht ausreichend gewährt worden, begründen die beschwerdeführenden Parteien damit, es genüge nicht, dass ihnen die Sachverständigengutachten zur Kenntnis gebracht wurden und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, hiezu Stellung zu nehmen; vielmehr hätte auch auf ihre Argumentationen eingegangen werden müssen.

Mit diesem Einwand verwechseln die beschwerdeführenden Parteien Parteiengehör und Begründungspflicht.

Dem Parteiengehör war damit Rechnung getragen, dass den beschwerdeführenden Parteien die relevanten Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, hiezu Stellung zu nehmen.

Aus den dargestellten Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war.

Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 333.

Wien, am 15. September 2005